



Kurzinformation

Einzelfragen zu Geschwindigkeitsüberschreitungen im Straßenverkehr

Die in der Bundesrepublik Deutschland zulässige Höchstgeschwindigkeit im Straßenverkehr ist in § 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) festgelegt. Diese beträgt innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO). Außerhalb geschlossener Ortschaften für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t einheitlich 100 km/h (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 c Satz 1 StVO). Auf Autobahnen sowie auf anderen Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, gilt in der Fahrzeugklasse bis 3,5 t keine Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 c Satz 2 StVO).

Für Lastkraftwagen, Busse und Fahrzeuge mit einem Anhänger gelten außerhalb geschlossener Ortschaften sowie auf Autobahnen angepasste Geschwindigkeitsobergrenzen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 a und c StVO). So haben etwa Lkw ab 3,5 t auf Autobahnen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von lediglich 80 km/h einzuhalten (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 a lit. cc StVO). Sofern Motorräder einen Anhänger führen, beträgt deren maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit außerorts und auf Autobahnen lediglich 60 km/h (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 b lit. bb StVO).

Bei den vorstehend genannten Höchstgeschwindigkeiten handelt es sich innerhalb der jeweiligen Fahrzeugklasse um eine für alle Fahrzeuge gleichermaßen verbindliche Obergrenze (vgl. Burmann). Insbesondere findet insoweit keine weitere Differenzierung zwischen Motorrädern und sonstigen Kraftfahrzeugen statt. Werden die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig überschritten, erfüllt dies den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und wird nach näherer Maßgabe von § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit der Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) mit einer Geldbuße und – einzelfallabhängig nach dem Ausmaß der jeweiligen Geschwindigkeitsüberschreitung – mit weiteren Sanktionen (wie etwa Eintragungen im Fahrzeugsregister und / oder Fahrverboten) belegt.

Quellen:

- Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/ (letzter Abruf dieses und der weiteren Links: 4. Oktober 2021).
- Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 26. Auflage 2020, § 3 StVO, Rn. 1.

-
- Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bkatv_2013/BJNR049800013.html.
 - Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, abrufbar in englischer Sprache unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stvg/index.html.

* * *